

## **Entschädigungsverordnung**

vom 17. August 2002<sup>1</sup>

Die Geschäftsleitung erlässt, gestützt auf Art. 17 Abs. 2 Bst. e der Statuten, als Verordnung

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **Artikel 1: Gegenstand und Geltungsbereich**

Dieser Beschluss regelt die Ausrichtung von Entschädigungen und Spesenvergütungen an Inhaber von Lizenzen der Kategorie Verbandsfunktionär für die Tätigkeit, für welche die Lizenz ausgestellt wurde.

#### **Artikel 2: Grundsatz**

Entschädigungen werden ausgerichtet, wo dieser Beschluss es vorsieht. Spesen werden vergütet, sofern sie tatsächlich entstanden sind und dieser Beschluss eine Vergütung vorsieht. In begründeten Ausnahmefällen kann die Geschäftsleitung eine Vergütung tatsächlich entstandener Spesen bewilligen, die über die Bestimmungen dieses Beschlusses hinausgeht.

### **II. Entschädigungen**

#### **Artikel 3: Sitzungsgeld**

Für die Teilnahme an Sitzungen der Geschäftsleitung oder protokollierter Sitzungen anderer Organe wird ein Sitzungsgeld von Fr. 50.-- pro Sitzungstag ausgerichtet. Für die Delegiertenversammlung und die Präsidentenkonferenz wird das Sitzungsgeld nur an durch die Delegiertenversammlung gewählte Funktionäre sowie die Präsidenten ständiger Kommissionen ausgerichtet.

#### **Artikel 4: Inspektion von Feldern**

Für die Inspektion zwecks Homologation eines Feldes wird dem delegierten Mitglied der Technischen Kommission eine Entschädigung von Fr. 75.-- ausgerichtet.

#### **Artikel 5: Rechtsverfahren**

<sup>1</sup> Für die Instruktion eines kostenpflichtigen Rechtsverfahrens wird eine Entschädigung in der Höhe von 50 % der Entscheidgebühr ausgerichtet. Müssen Sitzungen abgehalten werden, so wird überdies allen an der Sitzung teilnehmenden Mitgliedern des Spruchkörpers das Sitzungsgeld gemäss Artikel 3 ausgerichtet. Auswärtige Beweisabnahmen gelten als Sitzungen.

<sup>2</sup> Den Mitgliedern des Verbandsgerichts wird für die Mitwirkung bei einem Verfahren, welches sie nicht instruieren, eine Entschädigung in der Höhe der Hälfte der Entschädigung des Referenten ausgerichtet.

### III. Spesenvergütungen

#### Artikel 6: Reisespesen

<sup>1</sup> Reisespesen werden vergütet

- a. für die Reise zu Sitzungen, welche Anspruch auf Sitzungsgeld geben,
- b. für die Reise zu Sitzungen von Organisationen, bei welchen der SAFV Mitglied ist oder sich um die Mitgliedschaft bewirbt,
- c. für Reisen von Mitgliedern der Geschäftsleitung zu Repräsentationszwecken,
- d. für die Inspektion zwecks Homologation eines Feldes.

<sup>2</sup> Es werden vergütet

- a. bei einer Fahrt mit dem Auto: 35 Rappen pro Kilometer,
- b. bei einer Fahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln: das Billett erster Klasse,
- c. bei einer Flugreise: das Ticket der Economy Klasse; die Kosten einer Flugreise werden lediglich vergütet, falls die Fahrt auf dem Landweg länger als fünf Stunden dauern würde oder teurer wäre als die Flugreise.

#### Artikel 7

*aufgehoben*

#### Artikel 8: Übernachtungsspesen

Kann bei einem auswärtigen Aufenthalt, für den Reisespesen ausgerichtet werden, der Wohnort bzw. der nächste Aufenthaltsort nicht mehr am gleichen Tag erreicht werden oder ist aus anderen Gründen ein mehrtägiger Aufenthalt erforderlich, so werden die tatsächlich entstandenen Kosten eines Mittelklassehotels einschliesslich Frühstück vergütet.

#### Artikel 9: Weitere Spesen

Für durch die Arbeit für den Verband erforderliche Spesen für Postdienstleistungen, Telekommunikation (inkl. Internet), Kopien und dergleichen werden die tatsächlich entstandenen Kosten vergütet. Die Geschäftsleitung kann stattdessen die Ausrichtung von Pauschalen beschliessen.

#### Artikel 10: Geltendmachung

Spesen werden nur vergütet, wenn sie unter Einreichung von Belegen schriftlich geltend gemacht werden.

Für die Geschäftsleitung

Glenn E. Chase    Christian Jungen  
Verbandspräsident    Rechtskonsulent

---

<sup>1</sup> Geändert durch Nachtrag I zur Entschädigungsverordnung vom 24. Oktober 2003 und Nachtrag II zur Entschädigungsverordnung vom 13. November 2004.